

## 1. Organisatorische Regelungen

### 1.1. Geltungsbereich

Diese AGB regeln die vertragliche Beziehung zwischen dem Unternehmer und dem Besteller im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Werkvertrags. Alle Leistungen des Unternehmers erfolgen ausschliesslich auf der Grundlage einer individuellen Vereinbarung und diesen AGB's.

Die Vereinbarungen individueller Werkverträge, Angebote und Leistungsbeschreibungen zwischen dem Unternehmer und dem Besteller stehen hierarchisch vor diesen AGB. Die AGB gelten als grundsätzliche Regelungen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Allfällige abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsbestandteil.

### 1.2. Grundlagen, Geltungsbereich

Grundsätzlich gilt für den Werkvertrag:

- Schweizerisches Obligationenrecht «Werkvertrag»

## 2. Projektierung

### 2.1. Entwurfsplanung, Projektierungsplanung

Die Kosten für Entwurfs- und Planungsarbeiten sind nicht Bestanteil der Einheitspreise (vgl. Art. 5) und werden separat ausgewiesen. Für die gestalterischen und technischen Gesamtplanungen gelten Leistungshonorare aufgrund der Planungs- und Projektierungsvertragsvereinbarungen. Dazu gehören insbesondere:

- Innenarchitektur, Raumgestaltung, Visualisierungen
- Badplanungen & Einbauküchenplanungen
- Möbel & Einrichtungsgestaltung
- Statikberechnungen / Baueingaben
- Haustechnik- & Steuerungsplanung / Lüftung- & Klimaplanung
- Elektro- & Sanitärplanung
- Einbruchschutz- / Sicherheitsplanung / Brandschutzplanung

### 2.2. Urheberrechte

Die Angebote, Zeichnungen und Muster sowie die Ausführungsbeschreibung des schriftlichen Angebotes des Unternehmers bleiben dessen Eigentum sofern nicht anderweitig vereinbart. Wird dem offerierenden Unternehmer der Auftrag nicht erteilt, sind alle Unterlagen zurückzugeben. Der Empfänger ist nur zur vertragsgemässen Verwendung der erwähnten Offert- bzw. Vertragsunterlagen berechtigt. Die Verletzung der Urheberrechte berechtigt den Unternehmer zu einem pauschalen Schadenanspruch in der Höhe des Leistungshonorars. Wird dem Projektierungs-Unternehmen die Ausführung des Werkes übertragen, entfällt die Honorierung nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart worden ist.

### 2.3. Projektstudien / Designstudien

Vom Unternehmer auszuarbeitende Projekt- und Designstudien sind dem Unternehmer gesondert zu honorieren, sofern nicht anderweitig vereinbart.

### 2.4. Fachplanung (Detailplanung)

Wird die Fachplanung und Ausschreibung durch einen Planer (Architekt, Innenarchitekt, Innenausbauplaner oder sonstige) erstellt, besteht keine Pflicht der Überprüfung durch den Unternehmer. Der Unternehmer übernimmt keine Haftung für fehlerhafte Fachplanung.

### 2.5. Raumklima

Die empfohlene Raumluftfeuchte für Innenräume mit Behaglichkeit liegt bei 35 - 65% LF. Die Produkte sind zur Nutzung mit Innenklima zwischen 30-70 % Leuchtfeuchte (LF) ausgelegt. Die Holzfeuchtigkeit ist direkt abhängig von der Luftfeuchtigkeit (Feuchtegleichgewicht). Bei 20°Celsius erhält Massivholz so folgende Holzfeuchtigkeit (HF): 30%LF~6%HF, 48%LF~9%HF, 64%LF~12%HF, 70%LF~14%HF. Der geforderte Feuchtigkeits- und Anwendungsbereich ist zu planen und zu definieren. Die davon abhängigen Schwind- und Quell-Eigenschaften sind zu definieren und zu planen.

## 3. Angebot

### 3.1. Gültigkeit Angebot

Die Gültigkeit für Offerten des Unternehmers beträgt 30 Tage, sofern keine andere Frist ausdrücklich festgelegt ist.

### 3.2. Teuerung

Ein Teuerungsausgleich nach dem Produzentenpreisindex, BfS / Gleitpreisformel nach KBOB wird grundsätzlich vereinbart.

## 4. Werkvertrag, Bestellung

### 4.1. Bestellungsänderung

Erfordert eine Bestellungsänderung, die Anpassung einer vertraglichen Frist, so hat der Unternehmer Anspruch auf eine angemessene Erstreckung der Frist. Es sind die Einheitspreise neu festzulegen und zu vereinbaren.

### 4.2. Regiearbeiten

Regiearbeiten sind Arbeiten die nicht im Angebotspreis (Einheitspreise) enthalten sind. Für die Regiearbeiten gelten unsere Regieansätze.

Die Reisezeit wird als normale Arbeitszeit betrachtet. Regiearbeiten werden monatlich netto abgerechnet.

Regiearbeiten dürfen ohne ausdrücklichen Gegenbericht des Bauherrn ausgeführt werden, sind zu rapportieren und vom Auftraggeber wöchentlich zu unterschreiben.

### 4.3. Rückbehalt

Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, ist der Unternehmer berechtigt, seine Leistungen so lange zurückzuhalten, bis die Zahlung sichergestellt wird.

### 4.4. Rücktritt

Wird der Unternehmer innerhalb einer angemessenen Frist auf sein Begehen (z.B. Zahlungen, Forderungen, Planungsunterlagen, etc.) nicht sichergestellt, so kann er vom Vertrag zurücktreten.

### 4.5. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte bewegliche Ware, die nicht mit dem Bauwerk fest verbunden wird, bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Unternehmers. Die Eintragung des Eigentumsvorbehalts bleibt vorbehalten.

### 4.6. Bauhandwerkerpfandrecht

Dem Unternehmer steht das Bauhandwerkerpfandrecht gemäss ZGB Art. 837 ff. zu.

## 5. Preis-, Ausmass-, & Zahlungskonditionen

### 5.1. Einheitspreis

Die Einheitspreise basieren auf den offerierten Stückzahlen pro Position. Werden die Gesamtmengen um mehr als 20% verändert, sind die Einheitspreise neu zu vereinbaren.

Die werkvertraglichen Leistungen sind auf den Positionen exklusive MwSt. ausgewiesen.

### 5.2. Kostendach

Das Kostendach definiert den Betrag der ohne Freigabe des Werkvertragspartners/Besteller nicht überschritten werden darf. Mit dem Kostendach werden die zu erbringenden Leistungen vereinbart. Der Stand der Kosten ist dem Kunden regelmässig mitzuteilen. Abgerechnet wird nach Aufwand mit den vereinbarten Ansätzen für Arbeit und Material.

### **5.3. Zahlungskonditionen**

Grundsätzlich sind folgende Teilzahlungen fällig:

- 30 % bei Vertragsabschluss
- 30 % bei Montagebereitschaft
- 30 % nach Fertigstellung der Arbeit/Montage
- 10 % nach Abnahme des Werkes (Schlussrechnungsstellung, Restbetrag)

### **5.4. Abzüge**

Nach Ablauf der Zahlungsfristen (30 Tage) entfällt ein Skontoabzug. Unge- rechtfertigte Skontoabzüge werden nachbelastet.

### **5.5. Zahlungspflicht**

Die Berufung auf unwesentliche Mängel entbindet nicht von der Pflicht zur Einhaltung der Zahlungsfristen.

### **5.6. Verzugszins**

Für nicht vertragsgemäss geleistete Zahlungen wird ein Verzugszins von 9 % auf die zur Zahlung fälligen Summe verrechnet.

## **6. Ausführung, Produktion, Montage**

Leistungsumfang (Vergütungsregeln), Anlehnung Norm SIA 241 - 118/241  
Schreinerarbeiten, SIA 343 - 118/343 Türen/Tore

### **6.1. Inbegriffene Leistungen**

- Massaufnahmen auf dem Bau (soweit möglich)
- Einmaliger Einbau und Einregulierung.
- Grundierungen nach SIA 241 Schreinerarbeiten, SIA 343/1 Türen

### **6.2. Nicht inbegriffene Leistungen**

- Abklärungen und Gesuche für bewilligungspflichtige Ausführungen
- Zusätzlich gewünschte grafische Visualisierung, Modelle, Farbmuster
- Schutz gegen Beschädigung nach Einbau
- auf Wunsch des Bestellers geleistete Überzeit, Nacht- und Sonntagsarbeiten (wenn die vereinbarten Termine auch ohne diese eingehalten würden)
- zusätzliche Kosten infolge erschwerender Umstände, die bei der Offert Stellung nicht bekannt waren oder erkannt werden konnten
- Anpassungsarbeiten infolge Fehler in den Plänen, Vorgewerken oder überschrittenen Rohbaumassstoleranzen.
- Service- und Wartungsleistungen
- Zusätzliche Arbeitsgänge wie z.B. aus- und einhängen oder einregulieren wegen nachfolgenden Bearbeitungen z.B. Malerarbeiten sind kostenpflichtig.
- technisch;
- Gerüste
- Unterkonstruktion
- Metallbearbeitungen, Gewindeschneiden
- Aussparungen, Ausschnitte
- Deckstäbe, Deckleisten (Bauwerkanschlüsse)
- Gehungsschnitte, Contrefacons, Schrägschnitte ...
- Aufschiftungen, Niveaausgleichungen
- Grundbeschichtung und Imprägnierung, Grundierung für Bauteile im Innenklimabereich
- Service- und Wartungsleistungen
- Qualitätsverantwortung und Garantie für bauseitig gelieferte Baustoffe und Materialien
- Branchenfremde Arbeitsleistungen; sämtliche Maurer-, Spritz- und Zuputzarbeiten, Elektro, Sanitär...

### **6.3. Ausführungstermine**

Die Pflicht des Unternehmers zur Einhaltung der vereinbarten Ausführungs- termine setzt einen rechtzeitigen Eingang der technischen Detailangaben beim Unternehmer voraus. Ist der Besteller in Verzug, so hat der Unternehmer Anspruch auf eine angemessene Erstreckung der betreffenden Frist. Die entsprechende Meldung unterliegt der Schriftlichkeit.

### **6.4. Organisation der Baustelle**

Der Auftraggeber stellt die Organisation auf der Bau- und Montagegestelle si- cher. Ausserdem sind zweckmässige sanitäre Einrichtungen sicherzustellen.

### **6.5. Anforderungen Baustelle (Pflichten Besteller)**

Bei Beginn der Baumontagearbeiten müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- **Zufahrt:** Die Bausituation muss eine ungehinderte Zufahrt zum Gebäude und für die Montage ein ungehindertes Arbeiten ermöglichen.
- **Gerüste/Aufzüge:** Der Besteller hat kostenlos die erforderlichen Gerüste, Baukräne, Aufzüge zu stellen. Bei Bauten mit mehr als 4 Stockwerken inkl. Erdgeschoss sind bauseits Aufzugsmöglichkeiten unentgeltlich zur Verfü- gung zu stellen.
- **Energie:** Geeignete Stromanschlüsse (Licht- und Kraftstrom) innerhalb ca. 50m von der Montagestelle. Die Stromkosten gehen zu Lasten des Bestell- lers.
- **Lagerplatz:** Für Montagematerial und Werkzeuge ist bauseits ein geeigne- ter abschliessbarer Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen. Für anzulie- fernde Bauteile und Material ist bauseits kostenlos ein geeigneter trockener Lagerplatz zur Verfügung zu stellen.
- **Zugang:** Gut begehbar Treppenhäuser. Ebenfalls ist für Ablade- und Par- kiermöglichkeiten zu sorgen.
- Allfällige Mehrarbeiten, Wartezeiten und zusätzliche Spesen infolge Nicht- beachten dieser Montagebedingungen können in Rechnung gestellt wer- den.

### **6.6. Einbau und Baumontage**

Mit dem Einbau von Produkten aus Holz und Holzwerkstoffen darf erst be- gonnen werden, wenn die klimatischen Verhältnisse am Einbauort sicherge- stellt sind. Die relative Luftfeuchtigkeit von 30% bis 70% darf nicht unter- bez. überschritten werden (SIA180).

### **6.7. Bauseitigen Verzögerungen**

Die Folgen aus bauseitigen Verzögerungen gehen zu Lasten des Bestellers. Entstehende Lagerkosten sind durch den Besteller zu tragen. Die entspre- chende Meldung unterliegt der Schriftlichkeit.

### **6.8. Höhere Macht**

Im Falle eines gesundheitlichen oder politischen Notstandes oder Verzöge- rung der Lieferkette, für die der Unternehmer nicht verantwortlich gemacht werden kann, und zur Verzögerung der Fertigstellung führen kann der Unter- nehmer nicht haftbar gemacht werden. Eine Entschädigungspflicht entfällt.

### **6.9. Unvorhergesehene Einflüsse**

Der Unternehmer hat in besonderen Fällen Anspruch auf Erstreckung der vertraglichen Fristen, wenn ihn am Verzug kein Verschulden trifft und er die erforderlichen und zumutbaren zusätzlichen Vorkehrungen getroffen hat.

### **6.10. Naturprodukte**

Naturprodukte verfügen über unterschiedliche Eigenschaften und Merkmale, diese naturbedingten Differenzen (Struktur / Farbe) sind zu erwarten und kön- nen nicht ausgeschlossen werden. Besonders zu erwähnen sind folgende Materialien.

- Massivholz,
- Furnier, furnierte Werkstücke
- Naturstein

### **6.11. Materialwahl, Bemusterung**

Präzisierungen und Eingrenzungen sind individuell zwischen den Werkver- tragspartnern zu definieren. Vereinbarte Muster sind gegenzuzeichnen und einzulagern.

### **6.12. Gesamterscheinung der Fronten**

Es ist zu vereinbaren, welche Fronten ein gemeinsames Erscheinungsbild er- füllen müssen.

## **7. Bauabnahme und Mängel**

### **7.1. Sicht-/ Zwischenabnahme**

Nach Beendigung der Montage dokumentiert der Unternehmer dem Auftrag- geber/Besteller die ausgeführten Arbeiten mittels Videos oder Bilder.

## **7.2. Prüfpflicht**

Abnahme aller vom Unternehmer ausgeführten Arbeiten sind innert 5 Tagen nach Anzeige der Vollendung vom Besteller oder von der Bauleitung im Beisein des Unternehmers abzunehmen.

Nimmt der Besteller das Werk nicht in der vorgegebenen oder vereinbarten Zeit ab, gilt dies als abgenommen.

## **7.3. Mängel**

Mängel sind dem Unternehmen innert 5 Tagen als Mängelrüge schriftlich mitzuteilen. Ansonsten gilt das Werk als mängelfrei genehmigt. Vorbehalten bleiben die verdeckten Mängel.

## **7.4. Gefahrenübergang**

Mit der Abnahme des Werkes oder durch die Inbetriebnahme beziehungsweise den uneingeschränkten Gebrauch trägt der Besteller das Risiko für die Beschädigung und für den Untergang (Verlust) des Werkes.

## **7.5. Mängelbehebung**

Die Rechte zur Behebung der Mängel sind:

- Instandstellung (Reparatur)
- Preisnachlass (Minderung)
- Rücktritt, Rückbau (Wandelung; ist bei Werkverträgen nur in absoluten Ausnahmefällen möglich)

## **8. Gewährleistung**

Die Gewährleistungsdauer beginnt automatisch ab Bauabnahme oder Inbetriebnahme. (Datum der Abnahme)

- 5 Jahr Garantie für festmontierte (unbewegliche) Sachen (OR 371 Abs.2).
- 2 Jahr Garantie für bewegliche Sachen (OR 371 Abs.1) für alle Mängel

### **8.1. Einschränkung (Apparate und bewegliche Teile)**

Die Mängelrechte für bewegliche Teile wie elektrische Apparate und sanitäre Geräte u. dgl. verjähren innert einem Jahr nach Abnahme, auch wenn sie Bestandteil eines unbeweglichen Werkes sind (gilt anstelle von SIA Norm 118, Art. 172ff).

### **8.2. Ausschluss der Gewährleistung**

Jede Gewährleistung ist ausgeschlossen für:

- Mängel infolge Fehler in der Baukonstruktion
- Fehler oder Mängel in der massgeblichen Detailplanung, die der Besteller selbst dem Vertrag zugrunde gelegt hat
- Mängel in der für den Unternehmer vertraglich bindenden Materialspezifikation durch den Besteller
- Mängel infolge unsachgemässer Behandlung und Nutzung durch den Besteller
- Mängel, die infolge zu hoher oder zu niedriger Luftfeuchtigkeit oder zu hoher oder zu niedriger Raumtemperatur im Bau nach dem Einbau während der Nutzung entstehen
- Verbrauchsmaterial wie Leuchtmittel, Filtereinsätze usw.
- Beschädigungen durch Dritte nach Bauabnahme
- Silikonfügen sind wartungspflichtig und von der Garantie ausgeschlossen

## **9. Nutzung und Wartung**

### **9.1. Bedienungsanleitungen**

Revisionspläne, Reinigungsvorschriften, Produktanwendungsvorschriften usw. werden der Bauherrschaft/Besteller nach der Bauabnahme, spätestens mit der Schlussrechnung übergeben.

### **9.2. Inbetriebnahme**

Für die korrekte Inbetriebnahme des Werkes ist der Besteller gegenüber Mietern oder Käufern zuständig.

### **9.3. Nutzung**

Die Bauherrschaft ist verantwortlich für die korrekte Nutzung, insbesondere für korrekte Nutzung, insbesondere für die korrekte Einhaltung der vorgenannten Bedienungsanleitungen sowie das Raumklima nach SIA 180 (Wärmeschutz, Feuchteschutz und Raumklima in Gebäuden).

## **9.4. Wartung und Service**

Die Bauherrschaft/Besteller ist für die Wartung im Rahmen der Vorgaben der Hersteller verantwortlich.

### **9.5. Bildrecht**

Der Kunde erklärt sich einverstanden, dass die Produkte fotografiert und für Werbezwecke der Hugentobler AG zur Verfügung stehen. Die Bilder dürfen für digitale sowie klassische Werbezwecke verwendet werden. Die Platzierung der Bilder geschieht ohne Nennung der Kunden-/Personendaten, sowie ohne detaillierte Ortsangaben.

## **10. Gerichtsstand**

Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Unternehmer und dem Besteller ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar, unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts.

Der Gerichtsstand befindet sich am Geschäftssitz des Unternehmers.